

Hat eine Desinfektion von Gegenständen in der städtischen Desinfektionsanstalt stattgefunden, so sind hierfür die tarifmäßigen **Gebühren** zu entrichten. *)

§ 11. Wer die Mitwirkung der Desinfektionsbeamten in Anspruch nehmen will, wolle sich — direkt oder durch Vermittelung eines Polizeireviers — an das Großh. Polizeiamt wenden. Im Interesse einer ordnungsmäßigen Durchführung des Desinfektionsdienstes sind die Desinfektionsbeamten angewiesen, direkt an sie ergehende Bestellungen unberücksichtigt zu lassen.

§ 12. Beschwerden sind, soweit nicht die städtische Krankenhausdirektion oder die Großh. Bürgermeisterei Darmstadt zuständig ist (vergl. Bekanntmachung der Großh. Bürgermeisterei Darmstadt vom 25. April 1894, § 6), an das Großh. Polizeiamt zu richten.

20. Bekanntmachung Großh. Bürgermeisterei Darmstadt vom 13. November 1906, die Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt betreffend.

Zufolge des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 2. November 1905 und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 2. April 1906 zu Nr. M. d. J. 8422 bringen wir im Anschluß an vorstehende Bekanntmachung Großh. Polizeiamts vom 13. November 1906 hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Einrichtung der Gebühren für **Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt** von jetzt ab nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Zahlungspflichtige mit einem Jahreseinkommen von 900—1500 Mark haben nur die Hälfte dieser Gebühren und solche mit einem Jahreseinkommen unter 900 Mark keine Gebühren zu entrichten.

Die Beträge sind bei Empfangnahme der desinfizierten Gegenstände an den Krankenhauskassier zu bezahlen.

Die zur Zeit gültigen Bestimmungen für die Benutzung der städtischen Desinfektionsanstalt und der Tarif vom 25. April 1894 sind nachstehend zum Abdruck gebracht.

a. Bestimmungen:

§ 1. Die mit dem städtischen Krankenhaus verbundene Desinfektions-Anstalt ist gegen die Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren zur öffentlichen Benutzung gestellt.

§ 2. Die Desinfektion erfolgt in einem besonderen Apparate durch Dampf. Zur Desinfektion in der Anstalt eignen sich daher nur solche Gegenstände, welche eine Dampfeinwirkung von + 100° Celsius vertragen können, wie Kleidungsstücke, Werkzeug, Bettwerk etc. Dagegen ist die Desinfektion von Gegenständen aus Holz, Pelz, Leder, Gummi und Filz und von Gegenständen, an welchen Fett oder Talg sich befinden, ausgeschlossen.

§ 3. Für die Verpackung der infizierten Gegenstände, sowie für den Transport nach und von der städtischen Desinfektions-Anstalt sind die Vorschriften der einschlägigen Polizeiverordnung maßgebend.

§ 4. Die Bestellungen für die Abholung werden von den Polizeirevieren entgegengenommen.

Das für die Bestellungen vorgeschriebene Formular, sowie Formulare für die unten erwähnten Verzeichnisse sind auf den Polizeirevieren kostenfrei erhältlich.

§ 5. Bei der Abholung ist dem betreffenden Bediensteten ein Verzeichnis der mitgegebenen Gegenstände einzuhandigen. Das fragliche Verzeichnis, nach welchem auch die Ablieferung erfolgt, ist hinsichtlich seiner Richtigkeit von dem Eigentümer sowohl, wie von dem Bediensteten unterschriftlich anzuerkennen.

Für Gegenstände, welche ohne Verzeichnis eingeliefert werden, haftet die Anstalt nur nach Maßgabe des von ihr selbst einseitig aufgestellten Verzeichnisses.

§ 6. Beschwerden, insoweit sie die Desinfektion betreffen, sind dem Krankenhausverwalter vorzutragen, welcher, sofern er nicht zur Erledigung befugt ist, die Entscheidung der Krankenhausdirektion ein-

*) Siehe die nachstehende Bekanntmachung der Großh. Bürgermeisterei der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.

Oskar u. Ernst Matzelt, Hoflieferanten, Schulstr. 4
Delikatessen, — Telefon 233, — Konserven.